

neuer Formen des Mißbrauchs haben. Das Kartellamt muß die Vereinbarkeit neuer Verhaltensformen mit dem GWB erst zeitraubend untersuchen, ehe es einschreiten kann. Die Mißbrauchsaufsicht wird auch eine wesentliche Korrektur der Gleichpreisigkeit von Oligopolen (nicht der Preisüberhöhung) nicht leisten können, weil oligopolistische Preiskämpfe die Gefahr einer Insolvenz großer Unternehmenseinheiten mit sich bringen und daher unter einer Wirtschaftspolitik der Globalsteuerung unerwünscht sind.

Bernhard Nagel

Schöffendienstverweigerung

HEIDEWIG FANKHÄNEL

8 München 5
17. September 1974

An den Präsidenten
und andere Organe des
Amtsgerichts
München

Betrifft: Schöffendienstverweigerung aus Gewissensgründen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als ich vor fast zwei Jahren meinen Dienst als Laienrichterin am Amtsgericht München aufnahm, ging ich von der üblichen, laienhaft-naiven Voraussetzung aus, meinen – wenn auch bescheidenen – Beitrag zu einer von menschlichem Verständnis und Gerechtigkeitsstreben getragenen Rechtsprechung leisten zu können. Den Sinn des Schöffenamts sah ich gerade darin, Erfahrungen aus anderen Lebensbereichen (in meinem Fall aus der Psychologie und den Erziehungswissenschaften) ohne Fixierung auf juristische Denk- und Urteilsmodelle in die Gerichtspraxis einzubringen.

Die Erfahrung hat mich jedoch gelehrt, daß unsere von Gesetzes wegen gleichberechtigten Laienrichter in der Rechtswirklichkeit wenig mehr als demokratische Feigenblätter vor der obrigkeitsstaatlichen Blöße der Justiz darstellen. Diese unter Juristen durchaus bekannte Tatsache wurde während meiner letzten Schöffensitzung auch ganz ungeniert in aller Öffentlichkeit demonstriert, als der (zweifelloso sehr liebenswürdige) Amtsrichter den Prozeßbeteiligten unmittelbar vor der »Beratung« über eine längere Freiheitsstrafe verkündete, das Gericht ziehe sich zur Beratung zurück – die Sitzung werde in fünf Minuten fortgesetzt.

Die meisten der Berufsrichter, mit denen ich als Schöffin zu tun hatte, betrachteten es geradezu als Tabu-Verletzung, wenn ich als eine von drei Figuren eines »Hohen Gerichts« Fragen an die Prozeßbeteiligten richtete oder – wie es auf geduldigem Gesetzespapier ebenfalls vorgesehen ist – eine Beratung des Urteils

erwartete. Stellte ich im Beratungszimmer das vom Amtsrichter meist schon während des Verteidiger-Plädoyers schriftlich niedergelegte Urteil in Frage, so wurde ich von dem betreffenden Herrn jeweils mit der überlegenen Nachsicht eines aufgeschlossenen Irrenarztes behandelt, was hinsichtlich der psychischen Struktur freundlicher Amtsrichter besonders aufschlußreich ist.

Über die Illusion einer gemeinsamen Verantwortung von Berufs- und Laienrichtern für das Schicksal des Angeklagten belehrte mich unter anderem auch folgende amtsrichterliche Äußerung, die im Gegensatz zu einigen wesentlich interessanteren Vorfällen dem Beratungsgeheimnis nicht unterliegt. Als ich den Berufsrichter vor einer Verhandlung fragte, weshalb der Angeklagte denn schon sechs Monate in Untersuchungshaft sitze, erklärte mir der freundliche, junge Richter schmunzelnd: »Der hat mich geärgert – der sitzt jetzt erst mal 'ne Weile«.

Die Selbstverständlichkeit, mit der in diesem und anderen Fällen ein angeklagter Mitbürger ins Gefängnis gelächelt wurde, bestätigt die Richtigkeit psychoanalytischer Theorien über den individuellen und kollektiven Abreaktionscharakter der Strafjustiz. Zwei Jahre Schöffentätigkeit haben mir darüber hinaus die sekundäre Bedeutung von Strafgesetz und Wahrheitsfindung gegenüber den letztlich entscheidenden, von juristischen Ritualen nur dürftig rationalisierten Verdrängungen und Vorurteilen der Richtenden nachdrücklich vor Augen geführt.

Meine Selbstachtung verbietet es mir, mich weiterhin als »nützlicher Idiot« für die Münchner Justiz herzugeben, nachdem ich die Alibi-Funktion der Laienrichter innerhalb einer kafkaesken Rechtsmaschinerie – besser spät als nie – erkannt habe.

Der unmittelbare Anlaß für meinen Entschluß, den weiteren Schöffendienst zu verweigern, ist die jüngst auf richterliche Verfügung erfolgte (und von mir als Augenzeugin miterlebte) Beschlagnahme von über 100 Taschenbüchern einer Klassiker-Reihe, darunter auch die deutsche Ausgabe von Voltaires »Jungfrau von Orleans«. Selbst wenn es der im ganzen Bundesgebiet als besonders puritanisch belächelten Münchner Justiz wie bei vielen anderen Übergriffen gelingen sollte, ihren jüngsten Schildbürgerstreich als Fehlleistung eines untergeordneten Beamten auszugeben, sind angesichts der in München üblichen Beschlagnahmepraktiken bei angeblich jugendgefährdenden Schriften für solchen Sauberkeitswahn nur tiefenpsychologische Erklärungen möglich. Die bedauernswerten Verantwortlichen haben wohl auch instinktiv richtig erfaßt, daß selbst der alte Voltaire und dessen Aufrufe zum Gebrauch der kritischen Vernunft für religiösen, politischen und juristischen Dogmatismus gefährlich sind, weil »Aufklärungs-Literatur« jeder Art die Untertanenmoral der Bürger erschüttern könnte. Solche Schriften werden daher von der Münchner Justiz und deren Vollzugsorganen ganz folgerichtig als »jugendgefährdend« angesehen.

Da ich mich aus diesen und vielen anderen Gründen nicht länger als Laienrichterin mit dieser Münchner Justiz identifizieren lassen kann noch will, ein Recht auf Schöffendienstverweigerung vom Gesetzgeber aber nicht vorgesehen ist, bitte ich Sie, mich unverzüglich von diesem Amt zu entbinden, und berufe mich dabei auf Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Sollte das Amtsgericht München einem Laienrichter keine Gewissensfreiheit zubilligen, so mache ich einen übergesetzlichen Notstand geltend. Dieser übergesetzliche Notstand wäre dann nichts anderes als die Münchner Justiz und deren Vollzugsorgane selbst.

Es dürfte Ihnen nicht allzu schwerfallen, einen willfährigeren Laienrichter zu

finden. Ich jedenfalls bin nach einschlägigen Erfahrungen als »Hilfsbremser der Gerechtigkeit« bei aller juristischen Unkenntnis nicht mehr laienhaft genug, um Ihren Zwecken zu genügen.

401

Mit vorzüglicher Hochachtung
(gez. Heidewig Fankhänel)

Sozialarbeit trotz Gesetz

I. KLEINE ANFRAGE DES ABG. BORSCHÉ (CDU) VOM 24. 9. 1974 IM HESSISCHEN LANDTAG
betreffend Vorlesungen im Fachbereich Sozialarbeit an der Fachhochschule Frankfurt

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, daß im Fachbereich Sozialarbeit an der Fachhochschule Frankfurt sowohl im Fach Jugendhilfe als auch im Fach Berufsfeldanalyse Lehrveranstaltungen unter dem Thema »Sozialarbeit trotz Gesetz« für das Wintersemester 1974/75 angekündigt werden?
2. Hält es die Landesregierung für angebracht, daß – wie diese Ankündigung erkennen läßt – in einer staatlichen Fachhochschule von einem Landesbediensteten Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, die offensichtlich eine Art der Sozialarbeit darstellen sollen, die außerhalb des gesetzlichen Rahmens liegen soll?
Wenn nein: Wird die Landesregierung Konsequenzen aus diesem Vorgang ziehen? Welche?

II. ANTWORT DES FACHBEREICHS SOZIALARBEIT DER FACHHOCHSCHULE FRANKFURT/M. VOM 21. 10. 1974

Zu der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Borsche (CDU) vom 24. 9. 1974 nimmt die Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main aufgrund einstimmigen Beschlusses vom 15. 10. 1974 wie folgt Stellung:

1. Der Abg. Borsche verdächtigt einen Kollegen, in seinen Lehrveranstaltungen »eine Art der Sozialarbeit dar(zu)stellen«, »die außerhalb des gesetzlichen Rahmens liegen soll.« Dieser Verdächtigung liegt – nimmt man sie beim Wort – die Vorstellung zugrunde, rechtmäßige Sozialarbeit könne in der Bundesrepublik Deutschland nur auf Grund und im Rahmen von Gesetzen geschehen. Eine solche Vorstellung ist bar jeder Sachkenntnis. Dem Bildungsexperten Borsche seien folgende Tatsachen in Erinnerung gerufen:
 - a) Weite Bereiche der Sozialarbeit werden noch immer von privaten Trägern verwaltet. Diese privaten Träger haben sich bisher meist erfolgreich gegen eine Bindung ihrer Arbeit an Gesetze gewehrt mit der Folge, daß ein erheblicher Teil ihrer Sozialarbeit zwar unter Verwendung von öffentlichen Steuergeldern, aber »außerhalb des gesetzlichen Rahmens« und ohne parlamentarische Kontrolle geschieht.
Tatkräftig unterstützt werden die privaten Träger bei ihrer Sozialarbeit